

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_HINWIL DG240022 vom 17. Juni 2025**

Zh Bezirksgericht Hinwil, 2025-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_hinwil\\_DG240022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_hinwil_DG240022)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_HINWIL DG240022 du 17 juin 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_HINWIL DG240022 del 17 giugno 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 24. Juli 2024 (act. 1/18, Dossier 1 [Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz] und Dossier 2 [mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes]) ging am 2. August 2024 am hiesigen Gericht ein. Mit Verfügung vom 13. August 2024 wurden die Parteien zur Verhandlung auf den 21. November 2024 vorgeladen (act. 27).

### **E. 2**

Mit Eingabe vom 21. August 2024 (act. 28) übermittelte die Staatsanwaltschaft dem hiesigen Gericht die Einstellungsverfügung vom 25. Juli 2024 betreffend Dossier 2 (Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz), welche zu den Akten genommen wurde (act. 1/20).

### **E. 3**

Anlässlich der Verhandlung vom 21. November 2024 erschien der Beschuldigte unentschuldigt nicht, wobei sich auch eine polizeiliche Zuführung als nicht möglich erwies (Prot. S. 4). Mit der Zustimmung der erschienenen Parteien wurde an genanntem Verhandlungstag die Zeugenbefragung von C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: C.\_\_\_\_\_) durchgeführt (Prot. S. 5 ff.). Das Protokoll der Zeugenbefragung wurde dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten im Nachgang zugestellt (act. 35).

### **E. 4**

Mit Verfügungen vom 10. Januar 2025 (act. 32; act. 33: Vorführbefehl) wurde die Hauptverhandlung neu auf den 17. Juni 2025 angesetzt und die Kantonspolizei beauftragt, den Beschuldigten an genanntem Termin dem Gericht zuzuführen.

### **E. 5**

Vorliegend wurde die Untersuchungshaft aufgrund des Tatverdachts gemäss Dossier 2 (act. 2/10/6) angeordnet. Da in diesem Punkt das Verfahren eingestellt wurde (act. 1/16), hat der Beschuldigte Anspruch auf Genugtuung für den zu Unrecht erlittenen Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO), das heisst für 55 Tage Haft vom 20. Oktober 2023, 15.00 Uhr, bis 13. Dezember 2023, 10.20 Uhr (act. 2/10/7). Die Festlegung der Genugtuungssumme beruht auf der Würdigung sämtlicher Umstände und richterlichem Ermessen (Art. 4 ZGB). Im Falle einer ungerechtfertigten Inhaftierung erachtet das Bundesgericht grundsätzlich einen Betrag von Fr. 200.– pro Tag als angemessen, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder geringere Entschädigung rechtfertigen (BGE 146 IV 231, E. 2.3.2).

## **E. 6**

Der Verteidiger des Beschuldigten beantragt eine im Sinne der genannten bundesgerichtlichen Rechtsprechung angemessene Entschädigung für die un-

- 24 - rechtmässige Untersuchungshaft von Fr. 200.– pro Tag, ausmachend Fr. 11'00.– insgesamt für 55 Tage (act. 39 S. 1; 13). Diesem Antrag ist mangels Vorliegen von aussergewöhnlichen Umständen zu entsprechen. VIII. Rechtsmittel Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.